

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 60.

Montag, 15. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Hierfürlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebogenes des vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingespaltene 43 mm breite Korpusgröße 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Zeitrauben und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schönl in Riesa.

Es werden Schrottschießen abgehalten

a) auf dem Schießplatz Heidehäuser:

am 16. und 17. März dieses Jahres in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends.

b) auf dem Schießplatz Göhrlich:

am 18. März d. J. von vorm. 10 Uhr bis 1 Uhr mittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrebereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist. Bei Schießen auf dem Schießplatz Göhrlich ist die Mühlberger Straße gesperrt, ebenso der Mühlkniger Weg.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Ausfenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 370 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortseinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 13. März 1915.

560 a D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 75 des Handelsregisters, die Firma Aktiengesellschaft Lauchhammer in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden, daß die Procura des Otto Adolf Friedrich Schelling in Lauchhammer erloschen ist.

Riesa, den 11. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

Erhebung der Kartoffelvorräte im Stadtbezirk Riesa betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März 1915 ordnen wir hiermit folgendes an:

1. Die den einzelnen Gewerbetreibenden, Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern durch Vermittlung der Grundstückseigentümer oder deren Stellvertreter angefertigten Zählkarten sind nicht an Mafsstelle einzureichen, sondern ausgefüllt in den Geschäftsstellen und Haushaltungen der Grundstückseigentümer bez. ihrer Stellvertreter zur **Abholung bereit** zu halten.

Auszufüllen sind der Kopf der Zählkarte (Name, Stand, Straße und Hausnummer) and die über die Kartoffelvorräte geforderten Angaben. Dann ist die Zählkarte eigenhändig zu unterschreiben.

Die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter sind für Wiedereinsammlung der empfangenen Zählkarten verantwortlich.

Die Abholung erfolgt im Laufe des

Dienstag, den 16. März 1915

von vormittag 9 Uhr ab durch die Herren Lehrer des Realprogymnasiums und die Beauftragte (Damen und Herren) der Volksschulen, die sich uns zu diesem Zwecke wieder zahlreich zur Verfügung gestellt haben.

2. Um sogleich etwaige Änderungen und Ergänzungen an den Angaben bewirken zu können, haben sich die zur Ausfüllung der Zählkarte Verpflichteten oder deren Stellvertreter zur Verfügung zu halten, bez. wenn sie nicht anwesend sein können, den Hausbesitzern anzuweisen, wann sie noch an demselben Tage zu erreichen sind.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 15. März 1915.

— Seit einigen Jahren finden in der Kapelle der Trinitatiskirche aller vier Wochen besondere Gottesdienste der Gemeindeglieder statt, die wegen Schwäche des Gehörs dem Gemeindegottesdienst nicht in befriedigender Weise folgen können. Eine Anzahl solcher Gemeindeglieder nimmt regelmäßig und gern an diesen Gottesdiensten teil. Es sind aber sicher in der Gemeinde ihrer noch mehr, denen mit diesen Gottesdiensten gebient wäre, zumal jetzt in der Kriegszeit, in der sich die Herzen mehr denn sonst nach Trost und Kraft aus Gottes Wort sehnen. Vielleicht ist es Ihnen nicht bekannt, daß diese Gottesdienste gehalten werden, und vielleicht nehmen sie Gelegenheit, der in diesen Reihen liegenden Einladung zu folgen. Sie werden es nicht bereuen und werden wie die bisherigen Besucher dieser Gottesdienste gern wiederkommen. Diese Gottesdienste, die Sonntags vorm. 11 Uhr stattfinden, werden stets in den Kirchennachrichten angekündigt.

— Für Mischfutter, wie im Spezialtarif I genannt, ist ein Ausnahmetarif eingeföhrt worden. Nähere Auskunft erteilen die Vorkaufsstellen.

— Sr. Majestät dem König ist Sonnabend vom Oberbefehlshaber der 3. Armee nachstehendes Telegramm gegangen: An Seine Majestät den König von Sachsen, Dresden. Euer Majestät werde ich alexanterianisch, daß in der Winterschlacht in der Champagne die Königlich sächsischen Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 101, 104, 107, Teile des Infanterie-Regiments Nr. 177, sowie die Gendarmenabteilung des 8. Reservekorps mit großer Auszeichnung, unermüdbar Ausdauer und Todesverachtung gekämpft haben. Die Schlacht bedeutet ein Ruhmesblatt in

der Geschichte dieser vortrefflichen Truppenteile. Eurer Majestät dem Kaiser und König habe ich die gleiche Mitteilung erstattet. v. Einem, Generaloberst und Oberbefehlshaber. — Hierauf haben Sr. Majestät der König an den Generaloberst v. Einem und an den kommandierenden General des 12. Armeekorps, General der Artillerie v. Kirchbach, gedröhrt: An Generaloberst v. Einem, Armeekorpskommando 3. Ich danke Euer Exzellenz vielmals für Ihr freundliches Telegramm, in dem Sie sich so liberans anerkennend über die Leistungen meiner Reserve-Regimenter ausgesprochen haben. Unter denkbar schwierigsten Verhältnissen haben die Truppen wirklich Ueberrassendes geleistet. Der schöne Erfolg erfüllt jeden mit berechtigtem Stolz. Friedrich August. — An General der Artillerie v. Kirchbach, 12. Reservekorps. Generaloberst v. Einem hat mir heute gemeldet, daß die drei Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 101, 104 und 107, sowie die Gendarmenabteilung sich glänzend in der Winterschlacht in der Champagne gekämpft haben. Freundlicher Stolz über die heldenmütigen Truppen erfüllt mein Herz. Euer Exzellenz bitte ich, den genannten Truppenteilen, sowie allen sonst an dem Kriesskampf beteiligten Angehörigen Ihres Korps meinen wärmsten Dank und vollste Anerkennung auszusprechen. Ich hoffe, noch vor Ostern den Regimentern persönlich meine wärmste Anerkennung aussprechen zu können. (gez.) Friedrich August.

— Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan. Die stellvertretenden Generalkommandos des 12. und des 19. sächsischen Armeekorps erlassen eine Bekanntmachung über Vorratserhebung und Bestandsmeldung der Eingangs genannten Metalle. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratser-

wengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden. Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldezeit) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen grünen Meldebörsen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen. Die Meldebörsen sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königl. Preuß. Kriegematerialministeriums, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65 (Fernsprechamt Zentrum 11509), vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen. Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) anzugeben, unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats. Jede Uebertretung der Bestimmungen der Bekanntmachung (worumter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Verfall von Vorräten vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

— Der erste Beigeordnete der Stadt Rön, Adenauer, veröffentlicht in Rönner Blättern unter der Ueberschrift „Ist das Vorkaufsverfahren für Schwäne geeignet?“, die Ergebnisse der darüber von sachmännlicher Seite angelegten Untersuchungen. Es handelte sich darum,

3. Wer noch keine Zählkarte erhalten hat, hat sich sofort solche in der Polizeiwache abzuholen. Ebenso haben diejenigen, deren Karten aus irgend welchen Gründen nicht abgeholt werden können, diese bis spätestens zum 17. März 1915 mittags 12 Uhr in der Polizeiwache abzugeben.

4. Ein Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer fehlerhaft die geforderten Angaben nicht in der geföhren Frist erstattet oder unvollständige Angaben macht. Bei vorsätzlichem Falschhandeln tritt Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark ein, auch können dann Vorräte, die beschlagnahmt sind, durch Urteil dem Staat verfallen erklärt werden.

5. Zu bemerken ist noch, daß sämtliche Kartoffelvorräte anzeigepflichtig sind. Die Anzeige über Vorräte, die sich am Erhebungstage auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger zu erstatten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. März 1915.

Handelschule Riesa.

Zu der Dienstag, den 16. März, vorm. $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in der Handelschule stattfindenden

Entlassung

der abgehenden Schüler und Schülerinnen ladet die geehrten Behörden, Mitglieder des Vereins „Handelschule“, Lehrerinnen und Eltern der Schüler und Schülerinnen, sowie alle Freunde der Handelschule ein

Riesa, den 11. März 1915.

Der Vorstand der Handelschule.

E. Braune, Vorf.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: | Zinsfuß: $3\frac{1}{2}\%$
Gemeindevorstand.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung. Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken. Geschäftszeit: Montags — Freitags 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr. — Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuer-einschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden. Deutewig, am 13. März 1915. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuer-einschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden. Pausig und Oelzig, am 15. März 1915. Die Gemeindevorstände.